



# Die Wohnungswirtschaft Deutschland

## Stellungnahme

### "Wohngeld-Plus-Gesetz"

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD,  
BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des  
Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)

BT-Drucksache 20/3936

**Öffentliche Anhörung am 07.11.2022**

03. November 2022

Herausgeber:  
GdW Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.  
Klingelhöferstraße 5  
10785 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 82403-0  
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles  
Telefon: +32 2 5 50 16 11  
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>

© GdW 2022

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b>	<b>1</b>
<b>1</b> <b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b> <b>Zum Empfängerkreis</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b> <b>Jährliche Dynamisierung bleibt erforderlich</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b> <b>Klarstellung für Leistungsberechtigte nach SGB II</b>	<b>4</b>
<b>3</b> <b>Zur Heizkostenkomponente</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b> <b>Zur Höhe</b>	<b>5</b>
<b>3.2</b> <b>Konzept für Anreiz zum Energieeinsparen notwendig</b>	<b>5</b>
<b>4</b> <b>Zur Klimakomponente</b>	<b>7</b>
<b>5</b> <b>Bürokratische Vereinfachungen und eine Stärkung der Wohngeldstellen ("Digitalisierungsoffensive") dringend notwendig</b>	<b>8</b>
<b>5.1</b> <b>Stärkung der personellen und sachlichen Voraussetzungen der Wohngeldstellen</b>	<b>8</b>
<b>5.2</b> <b>Bis zur Umsetzungsreife: Pauschalisiertes Basiswohngeld statt vorläufiger Zahlung</b>	<b>9</b>
<b>6</b> <b>Mehr Aufklärung zur Wohngeldberechtigung</b>	<b>11</b>

## **Präambel**

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Ferner ist der GdW genossenschaftlicher Spitzenverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes und vertritt zusammen mit seinen regionalen Prüfungsverbänden über 1.800 Wohnungsgenossenschaften.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Nummer R000112 eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

## **1 Einleitung**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP sieht die Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente sowie einer Klimakomponente im Wohngeld bei gleichzeitiger Ausweitung der Anspruchsberechtigung vor.

Wesentlich ist weiter die ergänzende Anpassung der Wohngeldformel, die auch an den Einkommensrändern des Wohngeldes eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rd. 40 % gewährleisten soll und zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld ermöglicht.

Zukünftig sollen insgesamt 2 Mio. Haushalte in Zeiten stark steigender Kostenbelastungen mit einem verbesserten Wohngeld unterstützt werden.

In der derzeitigen Situation stark ansteigender allgemeiner Lebenshaltungskosten und drastischer Preissteigerungen bei den Energiekosten sind einkommensschwache Haushalte dringend auf eine zeitnahe Auszahlung des Wohngeldes zur Unterstützung bei ihren Wohnkosten angewiesen.

Neben den in diesem Jahr beschlossenen Heizkostenzuschüssen I und II, dem vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme) sowie bei weiterer unmittelbarer und schneller Umsetzung der Ergebnisse der von der Bundesregierung eingesetzten Expertenkommission Gas und Wärme kann der Gesetzentwurf einen wichtigen zusätzlichen Beitrag zur Bewältigung hoher Wohn- und Energiekosten leisten und damit auch für den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

### **Der GdW**

begrüßt die Ausweitung der Reichweite des Wohngeldes sowie die Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente nebst Einführung einer Klimakomponente im Grundsatz ausdrücklich.

Der GdW unterbreitet im Folgenden Vorschläge für eine zeitnahe Umsetzung und eine zielgerichtete Klimakomponente.

## **2 Zum Empfängerkreis**

Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs sollen 2,02 Mio. Haushalte von der Wohngelderhöhung bzw. der Ausweitung des Empfängerkreises profitieren.

### **2.1 Jährliche Dynamisierung bleibt erforderlich**

Mit der Verbreiterung des Wohngelds sollen Haushalte eine Unterstützung erfahren, die bislang nicht vom Wohngeld profitieren konnten.

Werden die Berechnungen der Bundesregierung zu Grunde gelegt, so profitieren erstmalig etwa 1 Million Haushalte von staatlichen Leistungen, insbesondere vom Wohngeld.

Denn rund 380.000 Haushalte sind sog. "Wechsler" aus dem SGB II bzw. dem SGB XII, deren Kosten bislang in voller Höhe nach den Regelungen über die Kosten der Unterkunft übernommen worden sind. Von dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Wohngeldstärkungsgesetz haben rund 660.000 Haushalte Wohngeld bezogen. Aktuell beläuft sich die Zahl der Wohngeldhaushalte auf 600.000 (vgl. S. 63 des Entwurfs zu der Anzahl der Haushalte). Mindestens 60.000 Haushalte dürften also "wieder" Wohngeld beziehen.

Um insbesondere die Zahl der Haushalte zu begrenzen, die aus dem Wohngeld herausfallen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder Wohngeld beziehen können oder aber vormals Hilfe nach dem SGB II bzw. XII bezogen haben, muss das Wohngeld – entsprechend den Regelungen nach SGB – jährlich an die tatsächliche Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden.

Die in der Begründung des Entwurfs dargestellten Zahlen belegen, dass diese jahrelange Forderung zur Angleichung der Systematik von Wohngeld und KdU auch nach Inkrafttreten des Wohngeldstärkungsgesetzes 2020 aktuell bleibt.

So sieht das Wohngeldstärkungsgesetz in § 39 Abs. 1 Satz 1 WoGG zwar vor, dass die Höchstbeträge für Miete und Belastungen, die Mietstufen und die Höhe des Wohngeldes alle zwei Jahre zu überprüfen sind. Der "Zwei-Jahres-Rhythmus" vermeidet aber nicht den oben beschriebenen "Drehtüreffekt".

Und: Die im Gesetz vorgesehene Überprüfung bedeutet nicht automatisch eine Anpassung.

Ohne eine jährliche Dynamisierung werden gerade diejenigen benachteiligt, die nicht dauerhaft, sondern befristet beschäftigt sind und an der "Schnittstelle" zwischen Wohngeld und SGB II über ein schwankendes Einkommen verfügen. Insbesondere diese Haushalte wechseln zwischen Wohngeld und SGB II-Bezug und verursachen ungewollt einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

## **Der GdW fordert daher,**

dass das Wohngeld auf Basis eines gesetzlich fixierten Indexes jährlich angepasst wird. Wie die Kosten der Unterkunft nach SGB II, muss auch das Wohngeld an die jährliche Preis- und Lohnentwicklung angepasst werden. Die jährlich vorzunehmende Anpassung muss sich auch auf das Heizkostenkomponente und die Klimakomponente beziehen.

## **2.2**

### **Klarstellung für Leistungsberechtigte nach SGB II**

Damit die Jobcenter in der zu erwartenden Belastungssituation nicht aufwändig prüfen müssen, ob in bereits laufenden Fällen bereits ein vorrangiger Wohngeldanspruch besteht, sieht der Gesetzentwurf vor, dass diese Vorrangprüfung für Bewilligungszeiträume, die bis 30. Juni 2023 beginnen, ausgesetzt ist.

In der Sitzung des Deutschen Bundesrates vom 29. Oktober 2022 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Aufnahme eines solchen Passus begrüßt, jedoch klarstellend gefordert, dass die Vorrangprüfung nur für solche Personen entfällt, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) laufende Leistungen nach dem SGB II beziehen. In allen anderen Fällen sollten die Jobcenter weiterhin die Möglichkeit haben, die Personen auf die Wohngeldbehörden zu verweisen, vgl. BR-Drs. 483/3/22 zu § 85 WoGG-E.

Der GdW schließt sich der Forderung aus Nordrhein-Westfalen ausdrücklich an.

### 3

#### Zur Heizkostenkomponente

Eingeführt werden soll eine dauerhafte Heizkostenkomponente. Der Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung beträgt 2,00 EUR je Quadratmeter Richtfläche pro Monat, um Wohngeldhaushalte pauschal bei den Heizkosten zu unterstützen. Im Durchschnitt aller Wohngeldhaushalte führt dieser Zuschlag zu einem höheren Wohngeld von 1,20 EUR je Quadratmeter Richtfläche.

#### 3.1

##### Zur Höhe

Die Expertenkommission Gas und Wärme empfiehlt:

*"Die vorgeschlagenen Summen sollten im Hinblick auf die enorm steigenden Heizkosten nochmals deutlich angehoben werden",* vgl. S. 25 des Abschlussberichts.

Der GdW schließt sich dieser Forderung an.

Bisher liegt die im Verbraucherpreisindex für die warmen Betriebskosten gemessene Preissteigerung bei knapp 80 %. Die Kommission geht davon aus, dass mit weiteren und sich verstetigenden Preissteigerungen auch in Zukunft zu rechnen ist.

Neben einer Erhöhung der vorgeschlagenen Summen bedarf es auch bei den Heizkosten einer Dynamisierung, vgl. Ziff.2.1.

#### 3.2

##### Konzept für Anreiz zum Energieeinsparen notwendig

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Heizkostenkomponente ist aufgrund der vorgesehenen Pauschalierung unbürokratisch.

Allerdings unterscheidet der Heizkostenzuschlag nicht zwischen energetisch sanierten und energetisch nicht sanierten Gebäuden und bietet keinen Einsparanreiz, der insbesondere aufgrund der aktuellen Gasmangellage und der Notwendigkeit, dauerhaft Gas und Energie einzusparen, dringend erforderlich ist.

So weist die von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission für Gas und Wärme zu Recht darauf hin, dass Einsparungen helfen, einer Gasmangellage vorzubeugen und die Großhandelspreise zu senken.

Neben den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen sollte im Bereich staatlicher Maßnahmen ein Konzept entwickelt werden, das bei hohem und nicht angemessenem Gas- und Energieverbrauch staatliche Leistungen reduziert oder im umgekehrten Fall belohnt.

Ein solches Konzept wird nicht bis zum Inkrafttreten des Entwurfs vorliegen können, erscheint aber notwendig, um bei staatlichen



Leistungen eine Anreizwirkung zum Gas- und Energiesparen entfalten zu können.

**Der GdW regt an,**

dass die Bundesregierung bis Februar 2023 einen Gesetzesentwurf vorlegt, der im Rahmen der Heizkostenpauschale Anreize zur Einsparung von Gas und Energie vorsieht.

**Exkurs:**

**Pauschalierter Heizkostenzuschuss dauerhaft für Haushalte einführen, die oberhalb der Einkommensgrenzen beim Wohngeld liegen**

Die Heiz- und Energiekosten werden dauerhaft auf einem hohen Niveau liegen. So empfiehlt dann auch die Gas und Wärmekommission der Bundesregierung, dass die vorgeschlagenen Summen für die Heizkostenkomponente deutlich angehoben werden sollen.

Die Kostensteigerungen betreffen viele Haushalte bis weit in die gesellschaftliche Mitte, welche weder Wohngeld noch Leistungen nach dem SGB II beziehen.

**Insofern regt der GdW an,**

einen pauschalierten Heizkostenzuschuss einzuführen, der sich nach dem hier vorgeschlagenen Basiswohngeld berechnet und Haushalten zugutekommt, die kein Wohngeld beziehen, aber unterhalb einer noch zu definierenden Grenze eines verfügbaren Einkommens liegen.

## 4 Zur Klimakomponente

Neu eingeführt wird eine Klimakomponente im Wohngeld als Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastungen in der Wohngeldberechnung. Der Zuschlag beträgt dabei 40 ct/m<sup>2</sup> und Monat gemessen an den Richtwohnflächen des Wohngeldes. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage einer jährlichen Sanierungsquote von 1,9 % über den gesamten Mietwohnungsbestand aufgrund der bezifferten zukünftigen Investitionsbedarfe zur Erreichung einer Klimaneutralität des Wohnungsbestandes bis 2045. Die Klimakomponente soll für alle Gebäude gewährt werden, ob energetisch saniert oder energetisch nicht saniert. Das ist nicht zielgenau.

### **Bewertung des GdW:**

Die vom IW geschätzten zukünftigen Investitionsbedarfe zur Einhaltung der Klimaschutzziele für die Bestandssanierung auf EH 70-Niveau in Höhe von durchschnittlich 40 ct/m<sup>2</sup> Wohnfläche und Monat sind deutlich zu niedrig angesetzt und berücksichtigen nicht die tatsächlichen Investitionskosten.

Bei den derzeit zulässigen mietrechtlichen Erhöhungsmöglichkeiten für energetische Modernisierungen (§ 559 BGB) ergeben sich gedeckelte energetische Kosten in Höhe von 300 EUR/m<sup>2</sup> (Begrenzung auf 2 EUR/m<sup>2</sup>) bzw. 450 EUR/m<sup>2</sup> (Begrenzung auf 3 EUR/m<sup>2</sup>). Die seit 2021 stark gestiegenen Baukosten liegen mit 500 bis 700 EUR/m<sup>2</sup> derzeit deutlich über diesen Ansätzen (vgl. auch Walberg-Studie zum Wohnungsbautag 2021).

Unser Vorschlag wäre daher, dass sich nach der energetischen Modernisierung und unter Berücksichtigung der berechneten durchschnittlichen künftigen Einsparungen beim Heizen die Kaltmiete für den Mieter um maximal 50 ct/m<sup>2</sup> erhöht. Bezogen auf die Kappungsgrenze von 2 EUR/m<sup>2</sup> würde sich somit eine Klimakomponente von 1,50 EUR/m<sup>2</sup> ergeben. Dadurch wäre sichergestellt, dass zum einen die Belastung des Mieters gering gehalten wird und zum anderen auch ein Anreiz zum Energiesparen besteht. Weiterhin schlagen wir vor, die Klimakomponente zielgerichtet auf sanierte Gebäude zu beschränken.

Zur Verdeutlichung des Klimaaspekts sollte die energetische Sanierung durch einen Energieausweis nachgewiesen werden. Die Klimakomponente sollte bei einer Sanierung ab der Energieeffizienzklasse C greifen, d. h. für die Klassen A+, AB und C.

Alternativ könnte auch die modernisierungsbedingte Mieterhöhung als Grundlage für den Nachweis verwendet werden.

### **Der GdW begrüßt die Einführung einer Klimakomponente, regt aber an,**

die Klimakomponente auf 1,50 EUR/m<sup>2</sup> zu erhöhen und auf bereits sanierte Gebäude zu beschränken. Die Klimakomponente sollte bei einer Sanierung für die Energieeffizienzklasse C bis A + greifen.

## 5

### **Bürokratische Vereinfachungen und eine Stärkung der Wohngeldstellen ("Digitalisierungsoffensive") dringend notwendig**

Mit der Verabschiedung eines Bundesgesetzes allein sind die finanziellen Hilfen bei den berechtigten Haushalten noch nicht angekommen.

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum "Wohngeld-Plus-Gesetz" und der "Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes" vom 23. September 2022 hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Gesetzes mit einem immensen Mehraufwand verbunden ist und sich die Wohngeldstellen personell und organisatorisch auf die prognostizierte Verdreifachung der Wohngeldanträge einzustellen haben. Das Konzept zur Einarbeitung in die rechtliche Materie der Wohngeldbehörden sei auf einen Zeitraum zwischen sechs Monaten und einem Jahr ausgelegt.

Auch der GdW hat in seiner Stellungnahme zur Verbändeanhörung sowie im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (sog. Heizkostenzuschuss II) auf diesen Punkt hingewiesen.

Es wäre nicht vermittelbar, wenn ein Bundesgesetz zwar einen rechtlichen Rahmen zu einer Verbesserung des Wohngeldbezugs schafft, die Umsetzung vor Ort aber nicht gelingen kann.

Deshalb:

#### **5.1**

#### **Stärkung der personellen und sachlichen Voraussetzungen der Wohngeldstellen**

Eine Verbreiterung des Wohngeldes erfordert immer auch eine Prüfung durch die Wohngeldstellen. Die neuen gesetzlichen Regelungen erfordern eine EDV-technische Unterstützung. Für die online-Unterstützung fehlt es aber derzeit an den notwendigen Schnittstellen und Programmen. Notwendig sind weiter fachlich geschultes Personal und überdies eine Aufstockung der personellen Kapazitäten.

Wenn diese Voraussetzungen nicht parallel zur Reform angegangen werden, geht dies zu Lasten der Kommunen sowie der Vermieterinnen und Vermieter, vor allem aber zu Lasten derjenigen, die auf das Wohngeld dringend angewiesen sind.

**Der GdW fordert deshalb:**

eine Digitalisierungsoffensive für die Wohngeldstellen zur Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes und eine Beteiligung des Bundes an einer Stärkung der personellen und sachlichen Voraussetzungen der Wohngeldstellen.

## 5.2

### **Bis zur Umsetzungsreife: Pauschalisiertes Basiswohngeld statt vorläufiger Zahlung**

Um in Einzelfällen oder bei erhöhtem Geschäftsgang in den Wohngeldbehörden eine zügige Auszahlung der erhöhten Wohngeldbeträge zugunsten der Wohngeldhaushalte zu ermöglichen, sieht der Entwurf die Möglichkeit einer **vorläufigen Zahlung** vor.

Die vorläufige Zahlung soll nach dem Wortlaut in § 26a WoGG des Entwurfs dann erfolgen, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich ein längerer Zeitraum erforderlich ist und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Diese vorläufige Zahlung steht für den Fall, dass kein Wohngeldanspruch bestanden hat unter dem Vorbehalt der Rückforderung,

#### **Bewertung des GdW:**

Dieses Verfahren ist abzulehnen. Es bedeutet für die Wohngeldstellen einen zusätzlichen Aufwand, der vor dem Hintergrund des gleichzeitigen Aufwandes zur Umsetzung des Gesetzes nicht zu realisieren ist.

Nach dem Entwurf des Gesetzes müssten auch vorläufige Zahlungen nach dem Kriterium der "hinreichenden Wahrscheinlichkeit" anhand der in § 4 WoGG vorgesehenen Parameter geprüft werden, also der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastungen nach §§ 9 bis 12 WoGG sowie dem Gesamteinkommen.

Zu einem späteren Zeitpunkt müssten die Wohngeldstellen dann erneut prüfen und eine abschließende Entscheidung treffen.

Wenn jedoch bei der vorläufigen Zahlung ohnehin die in § 4 WoGG aufgezählten Parameter zu berücksichtigen sind, dann könnte auch eine endgültige Bewilligung erfolgen.

Auch der Deutsche Bundesrat meint in seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2022, dass mit der Vorschrift weder eine maßgebliche Verfahrenserleichterung noch eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer verbunden sei, vgl. Beschluss BR-Drs. 483/22.

Bis zur Umsetzungsreife bietet sich daher ein **pauschalisiertes Basiswohngeld an**, welches sich aus der Heizkostenkomponente sowie der Klimakomponente zusammensetzt und im Ergebnis dem HKZ II entspricht bzw. nahe kommt. Dieser Betrag ist bis zur endgültigen Entscheidung auf das Wohngeld anzurechnen und nicht zurückzufordern.

Bis zur Umsetzung des Gesetzes sollte darüber hinaus der Vorschlag der **Expertenkommission Gas und Wärme** aufgegriffen werden, wonach ergänzend zur einmaligen Entlastung im Dezember 2022 und zur Gaspreisbremse für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. April 2024 ein **Sofort-Hilfsfonds** auch für Mieterinnen und Mieter eingerichtet werden soll, die von den Preissteigerungen besonders betroffen sind.

Die Grundlage für die Beurteilung des Anspruchs und die Berechnung der Unterstützung bilden das Einkommen und die Höhe der Energiekosten. Auch dieser Sofort-Hilfsfonds kann also einen Beitrag zur Unterstützung betroffener Haushalte bis zur praktischen Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes leisten.

**Insofern regt der GdW an,**

- die Regelung über die vorläufige Zahlung beim Wohngeld zu streichen und stattdessen ein pauschaliertes Basiswohngeld einzuführen sowie
- entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission Gas und Wärme einen Sofort-Hilfsfonds einzurichten.

## **6**

### **Mehr Aufklärung zur Wohngeldberechtigung**

Verstärkt werden wir von unseren Mitgliedsunternehmen darauf hingewiesen, dass offenbar viele Mieterinnen und Mieter nicht wissen, dass sie einen Anspruch auf Wohngeld haben.

Dies scheint gerade bei älteren Menschen der Fall zu sein.

Den Hinweis über die Möglichkeit des Wohngeldbezuges auf den Internetseiten der Bundesministerien für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Arbeit und Soziales werden die Wenigsten wahrnehmen.

Notwendig ist eine bessere Beratung vor Ort etwa durch die Deutsche Rentenversicherung oder durch die Bundesagentur für Arbeit. Auch die Familienkassen können hier einen wichtigen Beitrag leisten und über das Wohngeld informieren.

Auch der GdW wird aufgrund der vermehrten Hinweise seiner Mitgliedsunternehmen und Regionalverbände verstärkt auf die Möglichkeiten des Wohngeldes hinweisen und entsprechende Handreichungen erarbeiten.

#### **Der GdW fordert,**

dass auch der Bund verstärkt auf die Möglichkeit zur Beziehung von Wohngeld hinweist.

GdW Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstr. 5  
10785 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 82403-0  
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles  
BELGIEN  
Telefon: +32 2 5 50 16 11  
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>